



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.462/3
vom 26. Februar 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung der
Normen, denen eine Funktion 'Mobiler Rettungsdienst' (MRD)
entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘

Am 4. Februar 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion ‚Mobiler Rettungsdienst‘ (MRD) entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 18. Februar 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. Februar 2025 abgegeben.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die durch Artikel 18 §§ 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 10. August 1998 ‚zur Festlegung der Normen, denen eine Funktion ‚Mobiler Rettungsdienst‘ (MRD) entsprechen muss, um zugelassen zu werden‘ gebotene Möglichkeit, um den ärztlichen Arbeitsbereitschaftsdienst auch von anderen Ärzten als denjenigen, die in Artikel 6 dieses Erlasses erwähnt sind, wahrnehmen zu lassen, bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern (Artikel 1 des Entwurfs).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 2).

RECHTSGRUNDLAGE

2. Der Entwurf findet eine Rechtsgrundlage in Artikel 66 des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 ‚über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen‘ in Verbindung mit Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 ‚zur Anwendung gewisser Bestimmungen des am 7. August 1987 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser auf die Funktion ‚Mobiler Rettungsdienst‘.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

3. Im zweiten Absatz der Präambel schreibe man „ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2002“ statt „abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2002“.

4. Der siebte Absatz und der achte Absatz der Präambel müssen umgestellt werden.

Artikel 2

5. Gemäß dessen Artikel 2 tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Der Beauftragte begründete das rückwirkende Inkrafttreten wie folgt:

„Das rückwirkende Inkrafttreten ist notwendig, da die Übergangsregelungen am 31. Dezember 2024 ausgelaufen sind. Um die rechtskonforme Aufrechterhaltung des mobilen Rettungsdienstes (...) ab diesem Datum gewährleisten zu können, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten notwendig, da nicht genügend Notfallmediziner zur Verfügung stehen, um (...) den Mobilen Rettungsdienst aufrechtzuerhalten“.

Was die betreffenden Krankenhäuser und Ärzte angeht, kann angenommen werden, dass keine wohlerworbenen Situationen beeinträchtigt werden, da die entworfene Regelung zur Regularisierung von dem, was seit dem 1. Januar 2025 effektiv geschehen ist, führt. In Bezug auf die Patienten kann angenommen werden, dass die Rückwirkung ihnen nicht zum Nachteil gereichen wird, da die entworfene Regelung gerade darauf abzielt, den Bereitschaftsdienst zweckmäßig zu gewährleisten, indem eine ausreichend schnelle Behandlung, wenn auch von einem anderen Facharzt als einem Facharzt für Notfallmedizin, ermöglicht wird, während diese Behandlung anders wegen Mangel an Fachärzten für Notfallmedizin zu lange ausbleiben könnte. Somit kann die Rückwirkung angenommen werden, auch wenn dabei zu bemerken ist, dass diese Arbeitsweise kein Ausdruck einer guten Regelungspolitik ist, da der anhaltende Mangel an Fachärzten für Notfallmedizin nach dem 31. Dezember 2024 seit langem genug vorgesehen werden konnte.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY